

II-5464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/19-13/92

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2340/AB

1992-04-03

zu 2317 J

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage
der Abgeordneten Petrovic und FreundInnen
betreffend Mißstände im Bereich der
Ausbildung von Hebammen
(Nr. 2317/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Regelung der Ausbildung für den Hebammenberuf fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Eine Erhöhung der Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen, eine Änderung der Ausbildungsinhalte sowie eine Verbesserung der finanziellen und sozialen Absicherung während der Ausbildung wäre - wie Sie in Ihrer Anfrage auch anmerken - durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorzunehmen. Darüberhinaus sollten die Länder und Gemeinden, insbesondere hinsichtlich des Mangels an ausgebildeten Hebammen in Krankenanstalten bzw. Gebärkliniken, einen entsprechenden Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen leisten.

Frage 1:

Wann und aus welchem Grunde erfolgte die Entscheidung, daß Teilnehmerinnen an der Hebammenausbildung keinerlei Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung (Kinderbetreuungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe) erhalten?

- 2 -

Antwort:

Eine Entscheidung, wonach Teilnehmerinnen an einer Hebammenausbildung keinerlei Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung erhalten, wurde nie getroffen.

Die allgemein geltenden Richtlinien für die Förderung einer schulischen Ausbildung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung wurden - nach vorangehender Zustimmung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik - mit 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt.

Diese Richtlinien sehen aber keinesfalls eine generelle Förderbarkeit bestimmter schulischer Ausbildungen (etwa der Hebammenausbildung) vor, sondern stellen ausschließlich auf das jeweilige Vermittlungsproblem des Einzelfalles ab. Es ist hierbei eine unabdingbare Voraussetzung, daß die Beihilfengewährung die Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes unterstützt.

Frage 2:

Sind Sie bereit, diese Entscheidung angesichts des dramatischen Mangels an Hebammen zu revidieren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für jene Fälle, in denen die gegenständliche Ausbildung zur längerfristigen Lösung des individuellen Beschäftigungsproblems beiträgt, wird weiterhin die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung möglich sein.

Frage 3:

Wie beurteilen Sie die Rechtslage im Hinblick auf die Möglichkeiten zum Bezug des Arbeitslosengeldes im Falle des Ausscheidens aus dieser Ausbildung?

- 3 -

Antwort:

Im Falle der Beendigung der gegenständlichen Maßnahme ist - im Hinblick auf den von Ihnen aufgezeigten Bedarf - davon auszugehen, daß die Absolventinnen eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen können.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist ein allfälliger (Weiter-)Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur dann möglich, wenn die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen bereits vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme bestanden. Bei Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes werden durch die damit verbundene Vollversicherung zugleich auch Arbeitslosenversicherungszeiten erworben.

Frage 4:

Die Tätigkeit frei praktizierender Hebammen trägt wesentlich den Intentionen einer Entlastung der Spitäler und damit einer Kostenreduktion Rechnung. Werden Sie durch Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums trachten, zusätzliche Anreize für die Wahl dieses Berufes einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium kann nicht für das gesundheitspolitische Anliegen, verbesserte Rahmenbedingungen für die selbständige, freiberufliche Tätigkeit von Hebammen zu schaffen, eingesetzt werden.

Frage 5:

Gerade in diversen Gesundheitsberufen werden verstärkt ausländische Arbeitskräfte in den ärmeren Nachbarstaaten Österreichs sowie im fernerem Ausland abgeworben. Wie stehen Sie persönlich unter dem Gesichtspunkt einer internationalen Solidarität zu derartigen Praktiken?

- 4 -

Antwort:

Wie in der Einleitung ausgeführt, sollten die für die Gesundheitspolitik Verantwortlichen verstärkt Anreize für die Ausbildung des notwendigen Personals bieten.

Frage 6:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz differenziert grundsätzlich nicht zwischen verschiedenen Branchen bzw. Berufsgruppen. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die erleichterte Zulassung von AusländerInnen in Gesundheitsberufe (Ausländische Ärzte und Ärztinnen, ausländisches Krankenpflegepersonal, ausländische Hebammen)?

Antwort:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz legt gem. § 4 Abs. 6 Z 2 lit. d fest, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege einen besonderen Grund für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auch über bestehende Kontingente hinaus sowie nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen darstellt, sofern die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Frage 7:

Gibt es generelle Ausnahmeregelungen für andere Berufsgruppen?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gibt es generelle Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich unter anderem für Diplomaten, Seelsorger und Universitätslehrer.

Frage 8:

Gerade in den Krankenpflegeberufen sind zahlreiche InländerInnen (insbesondere in den Ballungsräumen) als arbeitssuchend vorgemerkt, wobei die Aufnahme einer Tätigkeit

- 5 -

vielfach an den nicht familiengerechten Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen scheitert. Finden Sie es als Sozialminister gerechtfertigt, die Verbesserung dieser Arbeitsbedingungen in den genannten Berufen durch Abwerbung ausländischer Fachkräfte zu unterlaufen? Wie stehen Sie insbesondere auch als hochrangiger Funktionär der arbeitnehmerseitigen Interessensvertretungen persönlich dazu?

Antwort:

Die von Ihnen geforderte Verbesserung der Arbeitsbedingungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 9:

Gibt es derartig generelle Ausnahmen hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer auch für andere Berufsgruppen? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dies, wenn nein, worin liegt das Spezifikum der Gesundheitsberufe?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 6 ausgeführt, besteht keine generelle Ausnahme hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in Gesundheitsberufen, sondern lediglich eine gesetzliche Bestimmung, daß auch bei Überschreitung bestimmter Obergrenzen für die Ausländerbeschäftigung Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden können. Vergleichbare Regelungen bestehen für alle Beschäftigungsverhältnisse, die im öffentlichen Interesse liegen. Somit erweist sich die Sonderstellung der Gesundheitsberufe, die auf einer Entscheidung des Gesetzgebers beruht, als Sonderform der Beschäftigung im öffentlichen Interesse. Meine persönliche Meinung dazu ist, daß diese Wertung im Hinblick auf die besondere Bedeutung für den sozialen Wohlfahrtsstaat gerechtfertigt ist.

Der Bundesminister:

